

ABI 16/2003, S. 554

Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung

Aufgrund der in diesem Amtsblatt (S. 551) veröffentlichten Änderung der Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen werden die diözesanen Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung (Amtsblatt 2002, S. 490 ff.) mit Wirkung vom 01.01.2004 wie folgt geändert:

Im 1. Absatz entfällt „4. Stipendienanteil Priester 1,25 €; Binationen 1,25 €).

Bei den Vergütungen für Seelsorgsaushilfen entfällt bei 7. der 2. Absatz „Ist der Kasualgottesdienst mit Messe verbunden, so wird an den Zelebranten der Priesteranteil des Stipendieums von € 1,25 ausbezahlt.“